

Satzung

Orgelverein - Pro Musica Sacra St. Maria e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Orgelverein - Pro Musica Sacra St. Maria“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen. Er führt nach der Eintragung den Namen gemäß Abs. 1 mit dem Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Renovierung und Erhaltung der Orgel der Pfarrkirche St. Maria sowie die Förderung und Pflege des Musiklebens in der Pfarreiengemeinschaft, u. a. durch:
 - Spendensammlungen,
 - Unterstützung der musikalischen Ausgestaltung der Gottesdienste, von Veranstaltungen und Kirchenkonzerten
 - Pflege des Chorgesanges und besondere Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Das Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) fördern will. Das kann durch Geld- und Sachspenden sowie durch aktive Mitarbeit geschehen.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Mitgliedschaft nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe hierfür mitzuteilen.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen ab Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive und ab Vollendung des 18. Lebensjahres auch das passive Wahlrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Partnermitgliedschaften werden die/der jeweilige Partner/in als ordentliches Mitglied aufgenommen, bei Familienmitgliedschaften werden die Eltern und die namentlich genannten Kinder als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
- (7) Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten ausgesprochen werden. Sie kann aus wichtigem Grund mit dem gleichen Stimmenverhältnis wieder aberkannt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Eigenschaft der juristischen Person. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (10) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Bis dahin bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages unberührt.
- (11) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (12) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Widerspruches zu, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Wird der Ausschluss bestätigt, steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Ausgaben nach § 2 durch Mitgliedsbeiträge, Konzerte, Aktionen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie zusätzlicher Gebühren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Auslage im Pfarrbüro sowie durch Rundschreiben bekannt gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

C. Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins oder bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden kann.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer durch Wahl zu bestimmenden Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter geleitet. Es ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist geheim abzustimmen. Diese können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine geheime und schriftliche Abstimmung.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Änderung des Mindestbeitrages
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über
 - Satzung und Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Ausschluss nach Einlegung des Widerspruchs durch das betroffene Mitglied
 - Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) der stellvertretenden Schriftführerin/dem stellvertretenden Schriftführer
 - f) 3 Beisitzer/innen
Ergänzungswahlen durch den Vorstand mit Zuerkennung des Stimmrechts sind zulässig.
 - g) Der Pfarrer der Kirchengemeinde St. Maria sowie deren Kantor sind geborene Mitglieder des Vorstands.
- (2) Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins i. S. des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in jeweils zu zweit berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens zweimal jährlich – einberufen sowie dann, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- (5) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei genau drei anwesenden Mitgliedern ist für eine Beschlussfähigkeit die Anwesenheit des/der Vorsitzenden erforderlich. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die/der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine neue Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ist die/der Vorsitzende am Erscheinen verhindert, entscheidet die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand kann mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins sowie für dessen gesetzliche Vertretung i. S. des § 26 BGB zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

D. Rechnungsprüfer/innen

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer setzen den Vorstand von dem Ergebnis ihrer Prüfungen in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

E. Auflösung

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die keine anderen Beschlüsse fasst, beschlossen werden.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Zu Liquidatoren des Vereins werden im Falle der Auflösung des Vereins die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in sowie die/der Schriftführer/in bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen auf die Kath. Kirchenstiftung St. Maria, Kaiserslautern über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

F. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. Mai 1998 beschlossen.
- (2) Satzungsänderungen wurden zuletzt von der Mitgliederversammlung am 17. März 2015 beschlossen.
- (3) Die geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen ist.

Kaiserslautern, den 17.03.2015